

Schätzungsämter und Steuerbehörden.

Beschlüsse der Kommission des Abgeordnetenhauses.

In der Schätzungsgezetzkommision des Abgeordnetenhauses ist am Dienstag über einen weiteren strittigen Punkt eine Verständigung zwischen Regierung und Kommissionsmehrheit erzielt, dagegen an anderer Stelle eine neue Schwierigkeit aufgetreten worden.

Gast die ganze Sitzung füllte der Kampf um den für die Regierung unannehmbaren § 8b aus, wonach der von dem Schätzungsamt festgesetzte gemeine Wert eines Grundstückes für das Schätzungsjahr überall da maßgebend sein soll, wo durch Behörden eine Schätzung des gemeinen Wertes vorzunehmen ist. Während die Konservativen die Streichung des § 8b beantragten, bemühten sich die grundsätzlichen Anhänger des darin niedergelegten Gedankens, ihn durch Vermittlungsanträge auch für die Regierung annehmbar zu gestalten. Von nationalliberaler Seite wurde beantragt, daß der Schätzungswert für alle Fälle von Abschätzungen für Steuerzwecke, in denen nach landesgesetzlichen Bestimmungen der gemeine Wert des Grundstückes zugrunde zu legen ist, solange maßgebend sein soll, bis nicht erneute Abschätzung beantragt ist. Die fortschrittlichen Abgeordneten beantragten einen Zusatz, wonach auf erhobenen Einspruch gegen Steuererschätzungen den zuständigen Behörden und Gerichten auch gegenüber den Schätzungen der Schätzungsämter nach freiem Ermessen die Feststellung des Wertes der Grundstücke auf Grund der steuerrechtlichen Bestimmungen vorbehalten bleiben soll. Ein freikonservativer Zusatzantrag ging dahin, daß, soweit gesetzliche Vorschriften besonders Wertbestimmungen enthalten, die Behörde berechtigt ist, eine für ihre Zwecke und nach den besonderen Bestimmungen des Gesetzes anzufertigende Schätzung einzufordern. Von einem anderen Vertreter der Freikonservativen endlich wurde eine Abschwächung im dem Sinne beantragt, daß der von Schätzungsamt festgesetzte gemeine Wert der Grundstücke für die Steuerbehörden zwar nicht überall maßgebend sein, daß er aber von ihr als Anhalt benützt werden soll.

Das Ergebnis der Abstimmung hing von dem Zentrum ab, das sein Verhalten je nach dem Schicksal eines von ihm zu § 8 gestellten Antrages richten wollte, der dahin geht, daß die Akten des Schätzungsamtes nur denjenigen Behörden und Personen zur Einsicht vorgelegt und abschriftlich mitgeteilt werden dürfen, welche berechtigt sind, Schätzungen zu beantragen. Dieser Antrag deckt sich seinem Wesen nach mit einem konservativen Antrag, der von den öffentlichen Behörden, auf deren Ersuchen das Schätzungsamt zur Schätzung verpflichtet ist, die Steuerbehörden und die im Enteignungsverfahren zuständigen Behörden ausgeschlossen werden will. Trotz lebhaften Einspruchs des Vertreters des Finanzministers, der durchblicken ließ, daß ein solcher Beschluß für die Regierung unannehmbar sei, da dadurch einer gerechten Steuererschätzung Schwierigkeiten bereitet würden, wurde der Zentrumsantrag in Verbindung mit dem konservativen Antrag gegen die Stimmen der Freikonservativen und der gesamten Linken angenommen. Nachdem § 8 der ursprünglichen Regierungsvorlage mit diesen Änderungen die Zustimmung der Kommissionsmehrheit gefunden hatte, wurde der beantragte § 8b nach Ablehnung aller Änderungsanträge gestrichen, da jetzt auch das Zentrum für Streichung war. Abgelehnt wurde auch eine freikonservative Resolution, die die Regierung auffordert, in Erwägung zu ziehen, durch welche Maßnahmen erreicht werden kann, daß die durch die Schätzungsämter aufgestellten Schätzungswerte auch für steuerliche Zwecke Verwendung finden können.

Das Ergebnis ist also einmal, daß die Akten der Schätzungsämter den Steuerbehörden nicht ausgehändigt werden, und zweitens, daß der Schätzungswert zwar der Beleihung, nicht aber der Besteuerung eines Grundstückes zugrunde gelegt wird. Die in zahlreichen Eingaben von Haus- und Grundbesitzervereinen nach dieser Richtung hin geltend gemachten Wünsche sind unberücksichtigt geblieben.